|  Stabsstelle Arbeits-, Gesundheits-, Tier- und Umweltschutz | **Betriebsanweisung**gemäß §§ 4, 9, 12 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 3 VSG 1.1 |
| --- | --- |
| **Seilklettertechnik (SKT A)** |
| Einsatz der Seilklettertechnik bei Baumarbeiten (ohne Motorsägen-einsatz). |
| * **Gefahren für den Menschen**
 |
| * Absturz durch Seildurchtrennung,
* Absturz durch Fehler in der Seilklettertechnik,
* Sturz/Pendelsturz ins Sicherungssystem,
* Verletzung durch Arbeitsgerät,
* Fallende Objekte,
* Versagende Ankerpunkte,
* Gefährliche Witterung,
* Strom im Bereich von Freileitungen,
* Versagende Ausrüstung,
* Holz unter Spannung.
 | M004: Augenschutz benutzenM014: Kopfschutz benutzenM009: Handschutz benutzenM008: Fußschutz benutzen |
|  **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln** |
| * Nur ausgebildete und geprüfte, gesundheitlich geeignete Anwender dürfen die SKT einsetzen.
* Anwender der SKT dürfen nur ihrer Qualifikation und Erfahrung entsprechende Arbeiten durchführen.
* Jeder Anwender der SKT muss ausgebildeter Ersthelfer sein.
* Arbeitseinsätze sind durch einen Aufsichtsführenden zu leiten.
* Mindestens zwei ausgebildete und ausgerüstete Anwender in Ruf- und Sichtverbindung bei jedem Arbeitseinsatz.
* Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefährdungsermittlung durchzuführen.
* Auf Grundlage der Gefährdungsermittlung sind geeignete Arbeitsverfahren auszuwählen.
* Entsprechend der Gefährdungsermittlung ist ein Rettungsseil einzusetzen.
* Jede Person auf der Baustelle hat die erforderliche PSA zu tragen.
* Ständige Sicherung im absturzgefährdeten Bereich.
* Nur geeignete, betriebssichere Ausrüstung einsetzen (Prüfung vor/nach und während der Anwendung).
* Die Ausrüstung nur entsprechend der Sicherheitsregeln einsetzen.
* Ausrüstung zur Sicherung von Personen darf nicht für andere Zwecke benutzt werden.
* Nur ausreichend belastbare und tragfähige Ankerpunkte benutzen.
* Die SKT nicht bei gefahrbringender Witterung einsetzen.
* Der Gefahrenbereich ist festzulegen und abzusichern.
* Der Gefahrenbereich ist vor dem Abwerfen von Objekten zu überprüfen.
* Vor dem Abwerfen von Objekten ist ein Warnruf zwingend erforderlich, die Antwort ist abzuwarten.
* Bei Arbeiten an Stromleitungen Sicherheitsabstände einhalten oder Freischaltung veranlassen.
* Arbeit im Baum erst beginnen, wenn sichere, stabile Arbeitsposition eingenommen wurde.
* In der Arbeitsposition und bei Gefahr der Seildurchtrennung zusätzliche Sicherung.
* Nur selbstblockierende Einstellvorrichtungen benutzen.
* Nur geeignete Knoten und Endverbindungen benutzen.
* Seilenden sind entsprechend zu sichern.
* Nur Sicherheitskarabinerhaken benutzen (automatisch verriegelnd/drei Bewegungen zum Öffnen).
* Die VSG 4.2 und die Sicherheitsregeln für die SKT sind einzuhalten.
 |
| **Verhalten bei Störungen** |
| * Beschädigte Ausrüstung ist sofort der Benutzung zu entziehen.
* Jeder sicherheitsrelevante Vorfall ist Aufsichtsführenden umgehend mitzuteilen.
* Bei gefahrbringender Witterung sind die Arbeiten sofort einzustellen.
* Bei Personen im Gefahrenbereich Arbeit sofort stoppen, erst wenn der Gefahrenbereich frei ist fortsetzen.
 |
|  **Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe** | **Notruf 112** |
| Standort Telefon:      | Ersthelfer:      | Standort Verbandkasten:      |  |
| * Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.
* Ruhe bewahren/Verletzten ansprechen/Situation beurteilen und auf Gefahren überprüfen/Maßnahmen planen.
* Notruf absetzen: Wer/Was/Wo/Wie viele/Welche, genaue Ortsbeschreibung/Einweiser.
* Die Rettung ist unter Berücksichtigung der Situation unverzüglich einzuleiten.
* Nach Erreichen des Verletzten Erste Hilfe leisten und abhängig von seinem Zustand weitere Maßnahmen ergreifen.
* Personen, die im Gurt hingen, müssen, wenn keine dringenden medizinischen Gründe dagegen sprechen, halbsitzend oder in Kauerstellung gelagert werden. **Der Sicherung des Retters ist Vorrang zu geben.**
 |
| **Instandhaltung** |
| Sachgerechter Umgang mit PSA und Ausrüstung* Die Ausrüstung ist entsprechend der Anweisung der Hersteller frei von schädlichen Einflüssen zu lagern.
* Beschädigte, kontaminierte und unbrauchbar gewordene Ausrüstung ist sofort außer Betrieb zu nehmen.
* Die Ausrüstung ist vor, während und nach der Benutzung durch den Anwender zu überprüfen.
* Die Ausrüstung ist einmal jährlich von einem Sachkundigen nach BGG 906 mit schriftlichem Nachweis zu prüfen.
 |
| Ort: Datum:            | Unterschrift Verantwortlicher: |
| Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen. |